

# Kommunal•Rundschau

## Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein



Grethen • Großsteinberg • Klinga • Pomßen

15. Juni 2021



Mitteilungen • Veranstaltungen • Anzeigen • kostenlos an alle Haushalte

Ausgabe Juni 2021

### Grundschule Parthenstein Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23 gemäß § 27 Schulgesetz Freistaat Sachsen



Alle Kinder, die **bis zum 30.06.2022** das sechste Lebensjahr vollenden (Geburtszeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016), müssen durch die Sorgeberechtigten an der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Kinder, die **bis zum 30.09.2022** das sechste Lebensjahr vollenden, **können** an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Mit der Schulanmeldung werden diese Kinder schulpflichtig.

Eltern, deren Kinder **nach dem 30.09.2022** das sechste Lebensjahr vollenden, können bis zum 28.02.2022 einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme an der zuständigen Grundschule stellen. Über die vorzeitige Schulaufnahme entscheidet die Schulleitung.

**Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder erfolgt am**  
**Freitag, 10.09.2021 16:00 – 18:00 Uhr oder**  
**Montag, 13.09.2021 8:00 – 15:30 Uhr**

**im Sekretariat der Grundschule Parthenstein. Bitte halten Sie bei der Anmeldung folgende Dokumente bereit:**

- Die aktuelle Geburtsurkunde des Kindes in Kopie.
- Einen Nachweis über die Masernimpfung (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung im Original)

- Das ausgefüllte und von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Anmeldeformular (ab September in der KiTa oder der Schule erhältlich).
- Ausweise der Sorgeberechtigten.
- Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht in Kopie (Eheurkunde der Eltern, wenn die Ehe vor Geburt des Kindes geschlossen wurde oder Sorgerechtsklärung).
- Nachweis über das alleinige Sorgerecht in Kopie (Negativbescheinigung oder gerichtliche Entscheidung).
- Sofern nur ein Sorgeberechtigter die Anmeldung vornehmen kann, bringen Sie bitte eine formlose Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Sorgeberechtigten mit.

Örtlich zuständig ist die Grundschule, in deren Einzugsbereich das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Einzugsbereich für die Grundschule Parthenstein umfasst folgende Ortsteile: Großsteinberg, Klinga, Pomßen und Grethen.

Wünschen die Eltern den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, muss zuvor eine Anmeldung an der Grundschule des zuständigen Schulbezirkes erfolgen. Kinder, welche im letzten Schuljahr durch die Schulleitung zurückgestellt wurden, sind erneut an der zuständigen Grundschule anzumelden

*M. Bruckauf-Clauß, Schulleiter*



**Die nächste  
Kommunalrundschau der  
Gemeinde Parthenstein  
erscheint am  
13. Juli 2021,  
Redaktionsschluss ist der  
1. Juli 2021.**

**Öffnungszeiten  
der Gemeinde Parthenstein**

Stadtverwaltung Naunhof  
– Außenstelle Parthenstein –  
Großsteinberg  
Große Gasse 1  
04668 Parthenstein

Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr  
Freitag 9 bis 12 Uhr

**Bitte telefonisch oder per E-Mail  
persönliche Termine vereinbaren.**

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Gemeinde Parthenstein  
Große Gasse 1  
04668 Parthenstein  
Telefon: 034293/5220  
Fax: 034293/522-15  
E-Mail: gemeinde@parthenstein.de

**Verantwortliche für den Amtlichen Teil:**

Bürgermeister Gemeinde Parthenstein  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeisterin Stadt Naunhof  
Anna-Luise Conrad

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

Bürgermeister Jürgen Kretschel

Die „Kommunalrundschau“ wird an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein mit den OT Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Außenstelle Parthenstein der Stadtverwaltung Naunhof – Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

**Gesamtherstellung:**

RIEDEL GmbH & Co. KG  
Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen  
Mitteldeutschland,  
Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
Telefon: 037208/876100  
Fax: 037208/876299  
E-Mail: info@riedel-verlag.de

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**■ Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:**

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Parthenstein am 26.05.2021**

**Beschluss 01/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan der Gemeinde Parthenstein „Erweiterung Kastanienweg“ Klinga.

Das Abwägungsprotokoll Stand Teil 1 vom 23.04.2020 / Teil 2 vom 24.09.2020 wird bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen: .....10  
Davon anwesend: ..... 9 + BM  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: ..... 0

**Beschluss 02/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Erweiterung Kastanienweg“ Ortschaft Klinga in der Fassung vom 27.04.2021, die Flurstücke 55/1, 60a (beide teilweise) 60/10 und 60/15 der Gemarkung Klinga betreffend, als Satzung.

Der Satzungsbeschluss erfolgt mit der aufschiebenden Bedingung, dass vor der Bekanntmachung, die notariellen Kaufverträge für die Verfügbarkeit der Flurstücke 60/10 und 60/15 und die dingliche Sicherung der Niederschlagswasserableitung zugunsten der Flurstücke 55/1 und 60a der Gemeindeverwaltung durch den Vorhabenträger vorgelegt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, danach die Satzung und den Ort, an dem der Bebauungsplan für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen: .....10  
Davon anwesend: ..... 9 + BM  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: ..... 0

**Beschluss 03/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See“ im Bereich des Flurstücks 319/13 der Gemarkung Großsteinberg, entsprechend der beigefügten Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen .....10  
Davon anwesend: ..... 9 + BM

Nein-Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: ..... 0

**Beschluss 04/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See, Flurstück 152/9“ für die Flurstücke 152/9 (vollständig) 140/1 (teilweise) der Gemarkung Klinga, entsprechend Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen: .....0  
Davon anwesend: ..... 9 + BM  
Nein-Stimmen: .....7  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: .....3

**Der Antrag ist somit abgelehnt.**

**Beschluss 05/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu den Festsetzungen des B-Planes Wohnanlage „Am Mühlteich“ von der Familie Niesyto, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen: .....6  
Davon anwesend: ..... 9 + BM  
Nein-Stimmen: .....0  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: .....4

**Beschluss 06/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt mehrheitlich in öffentlicher Sitzung dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu den Festsetzungen des B-Planes Wohnanlage „Am Mühlteich“ von der Familie Niesyto, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14  
Ja-Stimmen: .....7  
Davon anwesend: ..... 9 + BM  
Nein-Stimmen: .....2  
Abstimmungsberechtigt: .....10  
Stimmenenthaltung: .....1

**Beschluss 07/05/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, das Flurstück Nr. 100/8 der Gemarkung Grethen mit einer Größe von 24 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 30,00 €/m<sup>2</sup> an Herrn Steffen Brummer zu verkaufen. Die Kosten für Notar, Grundbuch und alle übrigen Kosten hat der Erwerber zu tragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gemeinderäte gesamt: .....14

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ja-Stimmen: .....10  
 Davon anwesend: ..... 9 + BM  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsberechtigt: .....10  
 Stimmenenthaltung: ..... 0

### Beschluss 08/05/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung, das Flurstück Nr. 879/2 der Gemarkung Großsteinberg mit einer Fläche von 1.232 m<sup>2</sup> an Falk und Silke Seidel, zum Preis in Höhe von 12.320,- € (10,00 €/m<sup>2</sup>) zu verkaufen. Die Kosten für Notar, Grundbuch und alle übrigen Kosten hat der Erwerber zu tragen.

### Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt: .....14  
 Ja-Stimmen: .....9  
 Davon anwesend: ..... 9 + BM  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Abstimmungsberechtigt: .....10  
 Stimmenenthaltung: .....1

### Beschluss 09/05/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt mehrheitlich in nichtöffentlicher Sitzung die zinslose Stundung für die entstandene Gewerbesteuernachzahlung von 2018 sowie der Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 8.726,60 € bis 10.10.2021.

Bei Rückständen von mehr als einer Rate wird die Stadt Naunhof Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung einleiten.

### Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte gesamt: .....14  
 Davon anwesend: ..... 9 + BM  
 Abstimmungsberechtigt: .....10  
 Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Stimmenenthaltung: ..... 0

*Jürgen Kretschel, Bürgermeister*

*Für die Bekanntmachung*

*Anna-Luise Conrad*

*Bürgermeisterin der Stadt Naunhof*

## ■ Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722) in der Fassung der Bekanntmachung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekannt-machungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Parthenstein, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### § 2 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Parthenstein erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein mit dem Titel „Kommunal-Rundschau“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### § 3 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die orts-

übliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Parthenstein befinden sich an den folgenden Standorten:

#### OT Grethen

- Steinberger Straße 1 (Dorfgemeinschaftszentrum)
- Grimmaer Straße (Bushaltestelle) OT Großsteinberg
- Große Gasse 1 (Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof)
- Großsteinberg am See (Nähe Haus Nr. 1)

#### OT Klinga

- Südstraße 4 (Nähe Bushaltestelle)
- Siedlung 13

#### OT Pomßen

- Schloßstraße 1

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

(2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

### § 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechts-

verordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - in der Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg, Große Gasse 1 und in der Stadtverwaltung Naunhof, 04683 Naunhof, Markt 1

- zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Parthenstein

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 7 Sonstige Veröffentlichungen**

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Parthenstein kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.parthenstein.net](http://www.parthenstein.net) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

stein.net in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Parthenstein, vom 24.04.2003, zuletzt geändert am 08.10.2009 außer Kraft.

Parthenstein, den 22.04.2021

gez. Jürgen Kretschel  
Bürgermeister der Gemeinde Parthenstein

**Hinweis nach § 4 IV SächsGemO**

Nach § 4 IV SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder

fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- 3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen

Für die Bekanntmachung

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin der Stadt Naunhof

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Parthenstein der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Parthenstein für 2020**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden nachfolgend die Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung für das Jahr 2020 wie folgt bekannt gegeben:

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

|  | Krippe 9 h<br>in € | Kindergarten 9 h<br>in € | Hort 6 h<br>in € |
|--|--------------------|--------------------------|------------------|
| erforderliche Personalkosten           | 1.085,67           | 452,36                   | 244,28           |
| erforderliche Sachkosten               | 174,64             | 72,77                    | 39,29            |
| erforderliche Personal- und Sachkosten | 1.260,31           | 525,13                   | 283,57           |

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

|  | Krippe 9 h<br>in € | Kindergarten 9 h<br>in € | Hort 6 h<br>in € |
|--|--------------------|--------------------------|------------------|
|  |                    | vor SVJ* im SVJ*         |                  |
| Landeszuschuss                             | 246,50             | 246,50                   | 164,33           |
| Elternbeitrag (ungekürzt)                  | 230,00             | 125,00                   | 75,00            |
| Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger) | 783,81             | 153,63                   | 153,63           |
|  |                    | 44,24                    |                  |

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

|                | Aufwendungen in € |
|----------------|-------------------|
| Abschreibungen | 5.027,21          |
| Zinsen         | 639,09            |
| Miete          | /                 |
| Gesamt         | 5.666,30          |

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

| Krippe 9 h                            | Kindergarten 9 h<br>in € | Hort 6 h<br>in € | in € |
|---------------------------------------|--------------------------|------------------|------|
| Gesamtaufwendungen je Platz und Monat | 40,83                    | 17,01            | 9,19 |

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

|  | Kindertagespflege 9 h in € |
|--|----------------------------|
| Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)  | 0,00                       |
| Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten   | 0,00                       |
| durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) | 0,00                       |
| = laufende Geldleistung  | 0,00                       |

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

|  |      |
|--|------|
| freiwillige Angabe:  |      |
| weitere Kosten für die Kindertagespflege<br>(z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung,<br>Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger) | 0,00 |
| = Kosten für die Kindertagespflege insgesamt   | 0,00 |

- 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
|                           | Kindertagespflege 9 h in € |
| Landeszuschuss            | 0,00                       |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 0,00                       |
| Gemeinde                  | 0,00                       |

Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 26.05.2021

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin



## ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

### Information aus dem Ordnungsamt

#### ■ Schon wieder eine Baustelle

Baustellen im Straßenverkehr lassen sich nicht vermeiden. Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst sein oder aber sie sind notwendig, weil über oder neben ihr zum Beispiel an Leitungen gearbeitet werden muss. Die damit verbundenen Fahrbahneinengungen bis hin zur Vollsperrung sind ein Hindernis und sorgen bei manchem für Ärger.

Dabei dienen die Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle dem Schutz der Verkehrsteilnehmer genauso wie den Arbeitskräften vor Ort und deren Geräten und Maschinen. Behinderungen des Verkehrsablaufs durch arbeitsstellenbedingte Verlangsamungen und Stauungen bzw. Umleitungen müssen grundsätzlich hingenommen werden.

Bei der Planung achtet die Behörde stets darauf, dass Dauer und räumliche Ausdehnung einer Baustelle die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Berücksichtigt wird dabei auch, dass Arbeiten an verkehrsreichen Straßen vorzugsweise in verkehrsschwachen Zeiten durchgeführt werden und ebenso, dass während der Maßnahme Einsatzkräfte von Rettungsdienst und Feuerwehr jederzeit ihren Auftrag erfüllen können.



Je nach Örtlichkeit der Baumaßnahme werden Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Verkehrsbetriebe oder auch Versorgungsträger in das Verwaltungsverfahren mit einbezogen. Auch die Belange von Anliegern, die in besonderem Maße auf die Nutzung der Straße angewiesen sind, wie anliegende Gewerbebetriebe, werden berücksichtigt.

Damit Sie nicht von einer Baustelle überrascht werden, versucht das Ordnungsamt frühzeitig über das Amtsblatt zu informieren. Doch das gelingt nicht immer, denn oftmals werden sie erst nach Redaktionsschluss genehmigt.

Aus diesem Grund gibt es ab sofort die Möglichkeit, auf der Homepage der Stadt Naunhof nachzulesen, wo gerade mit Eingriffen in den Straßenverkehr im Bereich von Naunhof, Belgershain und Parthenstein gerechnet werden muss.

Zu finden unter: Verwaltung und Bürgerservice / Informationen der Ämter / Aktuelle Straßensperrungen.

#### ■ Richtiges Parken vermeidet unnötigen Ärger

Immer wieder gehen in der Gemeinde Parthenstein Beschwerden über das falsche Parken von Autos wie beispielsweise in der Klingener Krankenhausstraße ein. Geregelt sind das Halten und Parken in den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 12 StVO), die jedem Verkehrsteilnehmer, der ein Kraftfahrzeug führt, eigentlich bekannt sein müssten.

Grundsätzlich ist das Parken am rechten Fahrbahnrand erlaubt, dazu gehört auch ein entlang der Fahrbahn angelegter Parkstreifen, wenn dieser ausreichend befestigt ist. Quer zur Straße zu parken ist hingegen nicht erlaubt, es sei denn, es wird durch eine Beschilderung



oder durch Markierungen auf der Straße geregelt. Beides trifft in der Krankenhausstraße nicht zu. Somit begehen alle Querparker eine Ordnungswidrigkeit. Es droht ein Verwarngeld.

Das Ordnungsamt hat sich vor Ort ein Bild verschafft. Hinter dem Mehrfamilienhaus stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung, die jedoch nicht vollumfänglich genutzt werden. Ein Anschreiben an den Eigentümer des Gebäudes zum Finden einer praktikablen Lösung hat bisher noch keine Antwort erhalten. Somit gilt die vorgenannte Regelung. Der Gemeindevollzugsdienst wird vermehrt kontrollieren und gegebenenfalls auch abstrafen.

Achtung! Wird auf einer Seite falsch geparkt, heißt das noch lange nicht, dass man die Situation ausnutzen sollte, um auf der Straßenseite gegenüber nun zwar vielleicht richtig zu parken aber dadurch die Straße endgültig zu versperren. Hat man immer nur das Eigene im Auge, werden Situationen wie diese nie gelöst werden. Nehmen wir jedoch alle etwas mehr Rücksicht, macht es das Miteinander im Straßenverkehr entspannter und sicherer.

An dieser Stelle noch der Hinweis: Im Spätsommer soll die neue StVO-Novelle nunmehr in Kraft treten. Diese sieht neben neuen Tatbeständen auch die Erhöhung von Bußgeldern vor.

**ALLGEMEINE MITTEILUNGEN**

**■ Aus dem Bauamt**

Am 10. Mai konnte unter Beisein von Landrat Henry Graichen, Bürgermeister Jürgen Kretschel, dem Architekturbüro Beyer & Lätzsch und den ausführenden Firmen feierlich die Grundsteinlegung für die neue Pomßener Kindertagesstätte „Schlossmäuse“ vollzogen werden. Momentan ist die Firma Holzbau Hartmut Bohne aus Markkleeberg mit dem Bau der Holzständerwände zugange. Trotz der internationalen Holzknappheit wird es aller Voraussicht nach zu keinem Baustopp kommen müssen. *Fotos R. Saupe*



**■ Sanierung der Staatsstraße 45 in Klinga abgeschlossen**

Nach Abschluss der grundhaften Sanierung der Staatsstraße 45 in Klinga konnte diese am 28. Mai wieder für den Verkehr freigegeben werden. Wir bedanken uns für das Verständnis, welche die Bürger\*innen trotz der großen Einschränkungen allen Beteiligten entgegengebracht haben und es zu keinen unnötigen Verzögerungen gekommen ist.



**■ Aus der Einwohnermeldestelle**

**■ Bevölkerungsentwicklung in Parthenstein**

|                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| Einwohnerzahl per 30.04.2021 ..... | 3.572 |
| (Stand zum 01.06.2021)             |       |
| Geburten .....                     | 1     |
| Sterbefälle .....                  | 4     |
| Zuzüge .....                       | 13    |
| Wegzüge .....                      | 1     |
| Einwohnerzahl per 31.05.2021 ..... | 3.581 |
| (zum 01.06.2021)                   |       |

**■ Mitteilung aus dem Fundbüro**

Im Mai wurden nachfolgende Gegenstände im Fundbüro der Einwohnermeldestelle abgegeben.

- 1 x Schlüsselbund mit drei Schlüsseln
- 1x grüne Tasche
- 2x Handy

Sollten Sie Gegenstände aus den Vormonaten vermissen, können Sie sich auch telefonisch unter 034293/42-129 oder 034293/42-127 melden.

## ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

### ■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Parthenstein (3500 Einwohner), Landkreis Leipzig, sucht für den Bauhof / technisch-sozialen Bereich (vorwiegend technischer Bereich Kindereinrichtungen) zum 01.10.2021 einen

### Gemeindearbeiter m/w/d für 30 Stunden pro Woche.

Gesucht wird ein/e einsatzfreudige/r und verantwortungsbewusste/r Mitarbeiter/in, der/die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Führerscheinklasse B (von Vorteil)
- Gesundheitszeugnis
- Fähigkeiten zu selbständiger und organisatorischer Arbeit,
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- Flexibilität, Kontaktfreude,
- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 15.07.2021 an

Gemeinde Parthenstein OT Großsteinberg  
Große Gasse 1  
04668 Parthenstein

Oder per E-Mail an [gemeinde@parthenstein.de](mailto:gemeinde@parthenstein.de)

Vorstellungs- und Reisekosten der Bewerber werden, auch wenn die Vorstellung auf unsere Veranlassung hin erfolgt, nicht erstattet.

## MITTEILUNGEN DER VEREINE

### SV Klinga-Ammelshain e.V.

### ■ BEIM SV KLINGA-AMMELSHAIN „LOK-TALENTETAG“

Nur noch wenige Tage, dann veranstaltet der 1. FC Lokomotive Leipzig gemeinsam mit seinem Kooperationspartner SV Klinga-Ammelshain einen Talentetag für die Jahrgänge 2016 bis 2009.

Am Talentetag sucht der 1. FC Lokomotive Leipzig junge Talente aus der Region. Jedes Kind ist eingeladen, das mit Lust und Begeisterung dem runden Leder hinterherjagt. Auch Neuanfänger, die erstmals in einem Mannschaffsverband trainieren und spielen wollen, sind willkommen.



**Datum:** 24.06.2021

**Treffzeit:** 16:45 Uhr, Ende gegen 18:45 Uhr

**Adresse:** SV Klinga-Ammelshain  
Sportplatz an der Autobahn,  
04668 Parthenstein OT Klinga,  
Staudnitzstraße, Echtrasen

Wir bitten vorab um Anmeldung per E-mail bei [marcel.zoch@lok-leipzig.com](mailto:marcel.zoch@lok-leipzig.com)

Neben dem Namen benötigen wir das Geburtsdatum.

*Wir freuen uns auf euch!*

## SONSTIGES

### ■ Kommunale Wohnung zu vermieten!

Ab sofort in Großsteinberg modernisierte 4-Raumwohnung im Erdgeschoss mit Einbauküche, Größe 70,22 m<sup>2</sup> zu vermieten.

Grundmiete: 386,21 € zuzüglich Betriebs- und Nebenkosten von ca. 145,00 €

Zu erfragen bei der Gemeinde Parthenstein, Frau Belaschki, Tel. 034293/52212 oder E-Mail: [wohnungsverwaltung@parthenstein.de](mailto:wohnungsverwaltung@parthenstein.de)

**Anzeigentelefon  
(037208)  
876-200**

Anzeige(n)

## Anzeige(n)

## SONSTIGES

### ■ Frischemarkt – ein Stück Heimat auf dem Naunhofer Markt

Die Stadt Naunhof lädt recht herzlich alle Bürger und Bürgerinnen zum dritten Frischemarkt **am 26. Juni 2021 in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr auf dem Naunhofer Marktplatz** ein.



Es erwartet Sie ein frisches Angebot von regionalen Produzenten und Erzeugern, Produkte für die heimische Küche und den Garten, Fischwaren, Wachtel- und Hühnereier, Verkauf von Pferde- und Rindfleisch, frisch gegrillte Bratwürste zum Mitnehmen, Obstsaften, Blumen und Floristik, Kartoffeln, Gewürze, Tee, Bio-Käse, regional frisches Gemüse sowie ein Imbissangebot. Nutzen Sie die Gelegenheit um frische Produkte zu erwerben, mit den Händlern über Lebensmittel fachsimpeln. Der Frischemarkt ist dafür eine geeignete Plattform und bildet den Lebens-Mittelpunkt einer Ortschaft.

**NAUNHOFER  
FRISCHE MARKT**

**Jeden 4. Samstag im Monat  
8:30 Uhr – 12:30 Uhr**

**Termine 2021**  
26. Juni • 24. Juli • 28. August • 25. September

## Anzeige(n)